# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

#### Vom 29. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2010-46)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2012-07)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	. 2
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung	.2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung,	,
Regelstudienzeit	
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	
§ 5 Modularisierung, ECTS	
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	. 4
§ 7 Prüfungsausschuss	. 4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	. 4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	. 4
§ 10 Unterrichtssprache	.5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	. 5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	
§ 13 Bewertung von Prüfungen	.8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	.8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	. 9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	.9
§ 18 Bildung der Studienfachnote	
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 19 Inkrafttreten	11
Anlage SFB Fehler! Textmarke nicht definie	rt.

#### Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 05. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Pädagogik angefertigt, so wird der Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik führt zu einem praxisorientierten, berufsqualifizierenden Abschluss für ein breites Spektrum an pädagogischen Handlungsfeldern mit akademischem Anforderungsprofil. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen eines fachwissenschaftlichen vielseitig anschlussfähigen Studienangebots eine berufsbefähigende wissenschaftliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzt, in flexibler Weise die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen. <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Handlungsfelder sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Berufsfeldern selbstständig, reflexiv und aktiv gestaltend zu arbeiten. <sup>4</sup>Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. <sup>5</sup>Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen.

<sup>6</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Pädagogik, insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. <sup>2</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Sie ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Pädagogik und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells einen ersten Abschluss zur Vorbereitung auf das sich anschließende Master-Studium dar.

# § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik kann nur im Wintersemester begonnen werden

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	ECTS-Punkte			
Hauptfach Pädagogik	85				
Pflichtbereich		60			
Wahlpflichtbereich		15			
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			
Zweites Hauptfach	85				
Abschlussarbeit	10				
gesamt	180				

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

<sup>3</sup>Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich aus den in der SFB aufgeführten Modulen ein Modul ihrer Wahl belegen, wobei jedes der Module einen Praktikumsanteil beinhaltet. <sup>4</sup>Das Praktikum umfasst einen Zeitraum im Umfang von insgesamt vier Wochen. <sup>5</sup>Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen. <sup>6</sup>Die zugehörigen Module können der Studienfachbeschreibung entnommen werden. <sup>7</sup>Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen. <sup>9</sup>In § 9 Abs. 3 wird zudem auf die Module des Pools an allgemeinen Schlüsselqualifikationen der JMU verwiesen. <sup>10</sup>Im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ist eine Wissenschaftliche Projektarbeit abzuleisten."

- (3) Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein weiteres Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die wahlweise in einem der beiden Hauptfächer oder fächerübergreifend geschrieben werden kann.
- (5) <sup>1</sup>In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. <sup>2</sup>In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Allerdings werden solide Kenntnisse in Englisch auf Abiturniveau empfohlen.

#### § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in folgender Form durchgeführt: Der bzw. die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Pädagogik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Pädagogik erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

#### § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Module, Teilmodule, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

#### § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums. <sup>3</sup>Der SVP sowie das aktuelle Angebot an Modulen und den zugehörigen Lehrveranstaltungen wird durch die Philosophische Fakultät II in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekanntgegeben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg" vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Teilmodulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Studienfachbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse

ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>1</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. <sup>2</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. <sup>3</sup>

<sup>1</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>2</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

<sup>3</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.<sup>4</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
  - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:
  - "sehr gut" bei mindestens 75 Prozent,
  - "gut" bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  - "befriedigend" bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  - "ausreichend" bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloguium

- (1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Hauptfach Pädagogik oder im Zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher Prüfungsausschuss für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. 5Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht-, Wahlpflichtbereiches oder des Bereiches der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erworben hat. <sup>8</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. <sup>9</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>10</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>11</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. 12Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>13</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>14</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen. <sup>11</sup>Diese elektronische Ausfertigung hat in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart zu erfolgen. <sup>12</sup>Diese Festlegungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Abschlussarbeit bekannt gegeben.
- (2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Pädagogik oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik angefertigt, so findet kein Abschlusskolloguium statt.

#### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Pädagogik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

#### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. <sup>4</sup>Die im Bereich der Schlüsselqualifikationen erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. <sup>5</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

# a) Berechnung mit Abschlussarbeit im Hauptfach Pädagogik

Food Poroich have Un				Gewichtungsfaktor für					
Fach, Bereich bzw. Un- terbereich	E	CTS-Punkt	e	Be- reich	Studien- fachnote	Gesamt- note			
Hauptfach Pädagogik	95					95/180			
Pflichtbereich		60			60/85				
Wahlpflichtbereich		15			15/85				
Schlüsselqualifikations- bereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/85				
Abschlussarbeit		10			10/85				
Zweites Hauptfach	85					85/180			
gesamt	180								

# b) Berechnung ohne Abschlussarbeit im Hauptfach Pädagogik

Food Poroich have Un				Gewichtungsfaktor für					
Fach, Bereich bzw. Un- terbereich	EC	CTS-Punkte	€	Be- reich	Studien- fachnote	Gesamt- note			
Hauptfach Pädagogik	85					85/180			
Pflichtbereich		60			60/75				
Wahlpflichtbereich		15			15/75				
Schlüsselqualifikations- bereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/75				
Zweites Hauptfach	95					95/180			
(mit Abschlussarbeit)									
gesamt	180								

# c) Berechnung bei einer fachübergreifenden Abschlussarbeit

Food Porciol have Un				Ge	wichtungsfa	ktor für
Fach, Bereich bzw. Un- terbereich	E	CTS-Punkt	e	Be- reich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Pädagogik	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	
Schlüsselqualifikations- bereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/80	
Fachübergreifende Abschlussarbeit (hälftig gerechnet)		5			5/80	
Zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
gesamt	180			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

<sup>6</sup>Sollten in einem Bereich bei einzelnen Modulen lediglich die Note "bestanden / nicht bestanden" vergeben werden, so bleiben diese Module bei der Berechnung der Bereichsnote unberücksichtigt. <sup>7</sup>Diese Bereichsnote wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen errechnet (aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt).

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012 mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

## Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;

Stand: 2011-11-16

TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, Wo = Wochen

#### Allgemeine Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

Falls nicht anders angegeben, ist die **Prüfungssprache** Deutsch. Nach Rücksprache mit dem Dozenten oder der Dozentin ist auch eine andere Prüfungssprache möglich. Ein Anspruch auf eine andere Prüfungssprache als Deutsch besteht jedoch nicht.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der/die Prüfer/in mit LV-Beginn fest, welche Form für die jeweilige LV im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei mehreren Prüfungen innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Für die Angaben zum Lektürekanon ist für alle Module das Modulhandbuch einzusehen.

Die Prüfungsform "Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe" ist wie folgt definiert: Beobachtungsaufgaben beinhalten das Beobachten von frühkindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozessen von Spielsituationen und Lernarrangements in Einrichtungen der Elementarbildung, bei Tagesmüttern oder innerhalb der Familie. Die Dokumentation kann in Schriftform, als Video oder Fotografie oder als Portfolio erfolgen.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen		
Pflichtbere	Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)												
06-GBW	2009-WS	Grundlagen der Bildungswissen- schaft (BW1)		10	1								
		Foundations of pedagogics											
06-GBW- 1	2009-WS	Grundlagen der Bildungswissenschaft	V+S +Ü	10	1		NUM	PL: *					
		Foundations of pedagogics 1											
06-VBW	2009-WS	Vertiefung Bildungswissenschaft (BW2)		10	2								
		Immersion in pedagogics											
06-VBW- 1	2009-WS	Vertiefung Bildungswissenschaft: Historische Pädagogik sowie anthro- pologische und soziokulturelle Vo-	S+S	10	2		NUM	PL: *					

		raussetzungen von Erziehung und Bildung									
		Immersion in pedagogics: historical education as well as anthropological and socio-cultural prerequisites of education									
06-FM	2009-WS	Empirische Forschungsmethoden		10	2						
		Methods of research in education									
06-FM-1	2009-WS	Empirische Forschungsmethoden 1	V+V	10	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
		Methods of research in education 1	+V+ S+S								
06-EBF	2011-WS	Empirische Bildungsforschung		15	2						
		Research in education									
06-EBF-1	2011-WS	Empirische Bildungsforschung 1	V+V +Ü+	15	2		NUM	PL: *			
		Research in education 1	Ü+S +S								
06-SBW	2009-WS	Systematische Bildungswissen- schaft (BW4)		15	2						
		Systematic pedagogics									
06-SBW-	2009-WS	Theoretische Pädagogik	V+S		10	1		NUM	PL: *		
1		Theoretical pedagogics	+Ü								
06-SBW-	2009-WS	Erziehungs- und Bildungsphilosophie	S	5	1		NUM	PL: *			
2		Philosophy of education									
Wahlpflicht	bereich (15 E	CTS-Punkte)		ı		1		T			
06-EB3- 85	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit für Pädagogikstu- dierende mit Studienziel 85 ECTS		15	2						
		Educational and learning counsel- ling in sphere of lifelong-learning - 85									
06-EB3-1	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit 1	V/S +V/	10	2		NUM	PL: *		Prüfungsturnus: 06-EB3-1S1: Jährlich,	
		Educational and learning counselling in sphere of lifelong-learning 1	S							WS, 06-EB3-1S2: Jährlich, SS	

06-POW- 1	2009-WS	Pädagogische Praxis. Orientierungswissen Pedagogical internship	Р	5	4 Wo	B/NB	Formular zum Prakti- kum (ca. 2 S.)	Bem*
06-EL3- 85	2011-WS	Bildungsprozesse in der Elemen- tarbildung für Pädagogikstudie- rende mit Studienziel 85 ECTS		15	2			
		Educational processes in early childhood - 85						
06-EL3-1	2011-WS	Bildungsprozesse in der Elementar- bildung 1  Educational processes in early child- hood 1	V/S +V/ S	10	2	NUM	PL: a) Referat (ca. 15 Min.) + Hausarbeit (ca. 15 S.), Gewichtung 1:2 oder b) Portfolio (max. 20 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder	Prüfungsturnus: 06-EL3-1S1: Jährlich, WS, 06-EL3-1S2: Jährlich, SS  Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen).
							e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)	
06-POW- 1	2009-WS	Pädagogische Praxis. Orientierungswissen	Р	5	4 Wo	B/NB	Formular zum Prakti- kum (ca. 2 S.)	Bem*
06-SB-85	2011-WS	Pedagogical internship  Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS		15	2			
		Educational and learning counselling in extracurricular youth education and at school - 85						
06-SB-1	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung 1	V/S +V/ S	10	2	NUM	PL: *	Prüfungsturnus: 06-SB-1S1: Jährlich, WS, 06-SB-1S2: Jähr-

		Educational and learning counselling in extracurricular youth education and at school 1								lich, SS
06-POW- 1	2009-WS	Pädagogische Praxis. Orientierungswissen	Р	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Prakti- kum (ca. 2 S.)		Bem*
		Pedagogical internship								
Schlüsseld	qualifikationen	(10 ECTS-Punkte)								
Allgemeine	Schlüsselqu	alifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs	s. 5 der	fachsp	ezifische	n Bestimmur	ngen)			
06-ASQ	2011-WS	Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik		5	1					
		Pedagogical key competencies								
06-ASQ- 1	2011-WS	Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik	S	5	1	Max. 40 <sup>1</sup>	B/NB	PL: * oder Präsentation (ca. 30 Min.)		Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Introduction to pedagogical key competencies and training								
	(-SW2).			moau	15 "111101	mationskon	npetenz	tur Studierende der Sozia	ıı- una wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
	ische Schlüss	selqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. §		5 der f			-		ii- und Wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
Fachspezit 06-BWP		selqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § Bildungswissenschaftliche Projektarbeit					-		ii- und Wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
	ische Schlüss	Bildungswissenschaftliche Projek-		5 der f	fachspez		-		ii- und wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
	ische Schlüss	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit		5 der f	fachspez		-	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder	ii- und wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
06-BWP	ische Schlüss 2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project  Bildungswissenschaftliche Projektar-	3 Abs.	<b>5 der 1</b>	f <mark>achspez</mark> 1		immunge	a) Projektpräsentation	ii- und wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
06-BWP- 1	ische Schlüss 2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project  Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project	3 Abs.	<b>5 der 1</b>	f <mark>achspez</mark> 1		immunge	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder	ii- und wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
06-BWP- 1	2009-WS 2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project  Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project	3 Abs.	5 der 1	1 1		immunge	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder	ii- und wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1
06-BWP- 1	2009-WS 2009-WS arbeit (10 ECT	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project  Bildungswissenschaftliche Projektarbeit  Pedagogical project  S-Punkte)	3 Abs.	<b>5 der 1</b>	f <mark>achspez</mark> 1		immunge	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder	ii- und wirtschan	tswissenschaften" (41-IK-SW1

	Bachelor-thesis in pedagogics					

#### TN und Auswahl:

#### <sup>1</sup> 06-ASQ-1:

Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.

#### Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

PL: \* a) Klausur (Ca. 120 Min.) oder

- b) Mündliche Einzelprüfung (Ca. 30 Min.) oder c) Referat (Ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (Ca. 10-15 Seiten) oder
- d) Hausarbeit (Ca.15-20 Seiten) oder
- e) Portfolio (Max. 20 Seiten)

#### Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen:

#### Bem: \*

Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.